



# Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung



**GGUA Flüchtlingshilfe**

Südstr. 46  
48153 Münster



0251-14486 21



vmh@ggua.de



www.einwanderer.net

Leben retten – Rechte schützen



**UNO-Flüchtlingshilfe**

Gefördert von:



**DER PARITÄTISCHE**  
UNSER SPITZENVERBAND



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# Referentenentwurf vom 7.04.2014

## Art. 5 SGK

- (1) Für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der MS von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird, gelten für einen Drittstaatsangehörigen folgende Einreisevoraussetzungen:

## Art. 5 Abs. 1 SGK

- a) Er muss im Besitz eines gültigen Reisedokuments sein, das seinen Inhaber zum Überschreiten der Grenze berechtigt und folgende Anforderungen erfüllt:
  - i) Es muss mindestens noch drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der MS gültig sein. In begründeten Notfällen kann von dieser Verpflichtung abgesehen werden.
  - ii) Es muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein.

# Verordnung (EU) Nr. 610/2013

- (1a) Für die Durchführung von Absatz 1 wird der Tag der Einreise als der erste Tag des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der MS und der Tag der Ausreise als der letzte Tag des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der MS angesehen. Rechtmäßige Aufenthalte aufgrund eines Aufenthaltstitels oder eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt werden bei der Berechnung der Länge des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der MS nicht berücksichtigt.

# § 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

(1) Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz kein Aufenthaltstitel erteilt (Einreise- und Aufenthaltsverbot).

# § 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

(2) Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen. Die Frist beginnt mit Erfüllung der Ausreisepflicht. Im Falle der Ausweisung ist die Frist gemeinsam mit der Ausweisungsverfügung festzusetzen. Ansonsten soll die Frist mit der Abschiebungsandrohung, spätestens aber unverzüglich nach der Ab- oder Zurückschiebung festgesetzt werden.

# § 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

(3) Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden. Sie darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öSoO ausgeht. Die Höchstdauer der Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten. Bei der Bemessung der Länge der Frist wird berücksichtigt, ob der Ausländer seiner Ausreisepflicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist freiwillig nachgekommen ist.



# § 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

(4) Das Einreise- und Aufenthaltsverbot kann aufgrund nachträglich eingetretener Umstände zur Wahrung dringender Belange des Ausländers aufgehoben oder die Frist nach Absatz 2 verkürzt werden, soweit dem der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht entgegensteht. Die Frist nach Absatz 2 kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Wahrung sonstiger Interessen der Bundesrepublik Deutschland auch nachträglich verlängert werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

# § 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

(5) Eine Befristung oder eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfolgt nicht, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausgewiesen oder auf Grund einer Abschiebungsanordnung nach § 58a aus dem Bundesgebiet abgeschoben wurde. Die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

## § 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

(6) Gegen einen Ausländer, der seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist nachgekommen ist, kann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist mit seiner Anordnung nach Satz 1 zu befristen.

## Begründung zu § 11 Abs. 6

- Nach der neuen Regelung in Absatz 6 kann künftig ein Einreise- und Aufenthaltsverbot kraft Verwaltungsakt verhängt werden, wenn ein Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist nachkommt. Damit kann im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden schon die mangelnde Einhaltung der Ausreisefrist sanktioniert werden.

## § 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

(7) Gegen einen Ausländer, bei dem tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass er in das Bundesgebiet eingereist ist, um öffentliche Leistungen zu beziehen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, kann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist mit seiner Anordnung nach Satz 1 zu befristen.

# § 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

- (7) Die Einreise gilt regelmäßig als zum Zwecke des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinne von Satz 1 getätigt, wenn ein Asylantrag als unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird oder wenn ein Antrag nach § 71 oder § 71a des AsylVfG nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt.
- Einreiseverbot verhängt das BAMF (§ 75 Nr. 12)

## Begründung zu § 11

- Nach Abs. 7 kann die zuständige Behörde auch dann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot kraft Verwaltungsakt anordnen, wenn ein Ausländer in das Bundesgebiet eingereist ist, um öffentliche Leistungen zu beziehen. Mit dieser Möglichkeit soll der missbräuchlichen Einwanderung in die deutschen Sozialsysteme und der Überlastung des Asylverfahrens durch offensichtlich nicht schutzbedürftige Personen entgegen gewirkt werden. [korrespondiert mit HKL]

# Begründung zu § 11

- Die Definition der öffentlichen Leistungen ist dabei an dieser Stelle weiter gefasst als in § 2 Abs. 3, da auch die Einreise mit dem Ziel des Bezugs der Leistungen aus dem Katalog nach § 2 Absatz 3 Satz 2 missbräuchlich ist. Es wird zudem eine gesetzliche Vermutung für die Einreise zum Zwecke des Bezugs von öffentlichen Leistungen aufgestellt. Die Vermutung umfasst dabei auch (Folge-) Anträge gemäß §§ 71 und 71a AsylVfG.



## § 11 AufenthG-E

(8) Vor Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots kann, außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, dem Ausländer ausnahmsweise erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Im Falle des Absatzes 5 Satz 1 gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

## Begründung zu § 11

- Durch die neue Regelung in Absatz 8 wird klargestellt, dass der Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach einer unerlaubten Wiedereinreise nicht im Bundesgebiet abgewartet werden kann. Der erneute Beginn der Frist knüpft ausschließlich an die Ausreise und nicht an die Erfüllung der Ausreisepflicht an, um auch Fälle zu erfassen, in denen die Wiederausreise – etwa während eines laufenden Asylverfahrens – erfolgt, ohne dass eine Ausreisepflicht besteht.

## § 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

(9) Reist ein Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet ein, wird eine gesetzte Frist unterbrochen und beginnt erst mit der Ausreise erneut zu laufen.

## Begründung zu § 11

- Die Frist wird im Falle der unerlaubten Wiedereinreise nicht gehemmt, sondern unterbrochen und beginnt neu zu laufen. Sollte dies im Einzelfall zu unangemessenen Ergebnissen führen, erlaubt § 11 Abs. 4 n.F. die Verkürzung der Frist.

## § 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

- Abs. 1 unverändert
- Befristung von Amts wegen - Frist beginnt mit Erfüllung der Ausreisepflicht
- Frist nach Ermessen, darf nur über 5 Jahre bei Ausweisung wg. strafrechtlicher Verurteilung oder schwerwiegende Gefahr öSoO
- Frist soll höchstens 10 Jahre betragen
- Fristbemessung berücksichtigt freiwillige Ausreise
- Frist kann nachträglich verkürzt und verlängert werden
- Keine Befristung bei u.a § 58a, Verbrechen gegen Frieden

## § 23 Abs. 4 AufenthG-E

- Das Bundesministerium des Innern kann im Rahmen der Neuansiedlung von Flüchtlingen (Resettlement) im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestimmten für ein Resettlement ausgewählten Flüchtlingen eine Aufnahmezusage erteilt. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

# Änderungen zu § 25

- § 25 wird wie folgt geändert: Dem Absatz 4a wird folgender Satz 3 angefügt: „Die AE kann verlängert werden, solange humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.“
- In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 11 Abs. 1“ gestrichen.

# Flüchtlingsschutz und humanitäre Fragen (KOALAV)

- Zudem werden die Anforderungen an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) vereinfacht, um der besonderen Integrationsfähigkeit dieser speziellen Gruppe Rechnung zu tragen.



## § 25a Absatz 1 Satz 1

- (1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer **soll** [statt kann] eine AE erteilt werden, wenn
1. er sich seit **vier** [statt sechs] Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
  2. er erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
  3. Der Antrag auf Erteilung der AE vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird und
  4. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BRD einfügen kann.

## **Begründung zu § 25a Abs. 1**

- Durch die Neufassung wird nur noch auf einen mindestens vierjährigen Voraufenthalt und den erfolgreichen Schulbesuch als aner kennenswerte Integrationsleistung abgestellt.
- Damit können auch Kinder und Jugendliche von dieser Regelung profitieren, die noch nicht das 15. Lebensjahr erreicht, aber gleichwohl bereits aner kennenswerte Integrationsleistungen unter Beweis gestellt haben.

## **Begründung zu § 25a Abs. 1**

- Mit der Erhöhung des Antragsalters auf 27 Jahre kann zudem ein weit größerer Personenkreis als bisher von der Regelung des § 25a profitieren. Da diese Regelung auf den Personenkreis der Jugendlichen und Heranwachsenden ausgerichtet ist, erscheint eine Deckelung auf das Alter von 27 Jahren sachgerecht und korrespondiert insoweit mit den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII).

## § 25b Abs. 1

- Einem geduldeten Ausländer kann abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer

## § 25b Abs. 1

- seit mindestens acht/sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer AE im Bundesgebiet aufgehalten hat,
- fdGO bekennt und Grundkenntnisse RuGO
- LUS überwiegend und Prognose § 2 Abs. 3
- Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse A2
- Tatsächlicher Schulbesuch

## § 25b Abs. 1

- Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die LUS in der Regel unschädlich bei
- Studierenden, Auszubildenden oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
- Familien mit minderj. Kindern, die vorübergehend auf ergänzende SL angewiesen sind,
- Alleinerziehenden mit minderj. Kindern unter 3
- § 5 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 25b Abs. 2

- Erteilung einer AE scheidet aus, wenn
- Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder StA oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
- ein öffentliches Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 besteht.

## § 25b Abs. 3-5

- Keine LUS und A2 wenn körperliche, geistige oder seelischen Krankheit / Behinderung oder Alter
- Ehegatten und minderjährige Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft, soll AE erteilt, wenn fdGO, Lus, A2, Schulbesuch.
- AE abweichend § 10 Abs. 3 für zwei Jahre (längstens) erteilt, verlängert.
- Berechtigt zur Erwerbstätigkeit, Anspruch IntKurs
- Kein Familiennachzug



# Familiennachzug

- Keine Ermessensausnahme LUS bei subsidiärem Schutz (QRL) - § 29 Abs. 2, Sprachanforderung beim Ehegattennachzug § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, kein Elternnachzug gemäß § 36 Abs. 1, Kindernachzug ohne Privilegien
- Neu privilegiert ohne LUS in den ersten drei Monaten nach Erteilung AE § 23 Abs. 4 (Resettlement), keine Sprachanforderung
- Eingeschränkt neu bei § 23 Abs. 2

## § 53 Ausweisung

- Das System der Zwangs-, Regel- und Ermessensausweisung wird ersetzt durch Ist-Ausweisungen mit Abwägung der öffentlichen mit den privaten Interessen

# Ausweisung - Öffentliches gegen privates Interesse

- Öff Ausweisungsinteresse
- Privates Bleibeinteresse
- Wiegt besonders schwer § 54 Abs. 1
- Wiegt besonders schwer § 55 Abs. 1 Ausweisung nur bei schwerwiegenden öSuO - Diese i.d.R. § 54 Abs. 1 oder wiederholt § 54 II
- Wiegt schwer § 54 Abs. 2
- Wiegt schwer § 55 II
- Wiegt weniger schwer § 55 III

## § 53 Ausweisung

- Wer die öSuO, die fdGO oder sonstige erhebliche Interessen der BRD beeinträchtigt oder gefährdet, wird ausgewiesen, wenn
- die Abwägung der öffentlichen Interessen an der Ausreise mit den privaten Interessen an einem weiteren Verbleib ergibt, dass die öffentlichen Interessen überwiegen
- Berücksichtigungsgründe des alten § 55 Abs. 3

## § 53 Ausweisung

(1) Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die fdGO oder sonstige erhebliche Interessen der BRD beeinträchtigt oder gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geleitete Abwägung der öffentlichen Interessen an der Ausreise mit den privaten Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass die öffentlichen Interessen überwiegen.

## § 53 Ausweisung

(2) Zugunsten des Ausländers sind bei der Abwägung gemäß Absatz 1 insbesondere die Dauer seines rechtmäßigen Aufenthalts, seine schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige oder Lebenspartner, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, zu berücksichtigen.

## § 53 Ausweisung

- (3) Die Wirkungen der Ausweisung sind gemäß § 11 zu befristen.
- (4) Zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte kann ein Recht auf Wiederkehr entsprechend § 37 gewährt werden.

# § 54 Öffentliches Ausweisungsinteresse

- (1) Das öffentliche Interesse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer
  1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,



# § 54 Öffentliches Ausweisungsinteresse

2. die fdGO oder die Sicherheit der BR gefährdet. Hier-  
von ist insbesondere auszugehen, wenn Tatsachen die  
Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer  
Vereinigung angehört oder angehört hat, die den  
Terrorismus unterstützt oder er eine derartige  
Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er  
eine in § 89a Abs. 1 des StGB bezeichnete schwere  
staatsgefährdende Gewalttat gemäß § 89a Abs 2 des  
StGB vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn der  
Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem  
sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand,

## § 54 Öffentliches Ausweisungsinteresse

3. zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,
4. sich bei der Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder

## § 54 Öffentliches Ausweisungsinteresse

5. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft.  
Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn er
- gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,
  - Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift,

## § 54 Öffentliches Ausweisungsinteresse

- wenn er auf ein Kind oder einen Jugendlichen gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder
- wenn er Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt,
- es sei denn der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand.

## § 54 Öffentliches Ausweisungsinteresse

- (2) Das öffentliche Interesse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt schwer, wenn der Ausländer
1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist,
  2. wegen einer oder mehrerer fahrlässiger Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

## § 54 Öffentliches Ausweisungsinteresse

3. in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der ABH gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten keine, falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus oder der Gefährdung der fdGO oder der Sicherheit der BRD verdächtig sind;

## § 54 Öffentliches Ausweisungsinteresse

3. .. die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde,

# § 54 Öffentliches Ausweisungsinteresse

5. in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland
  - a) falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder
  - b) trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener DÜ zuständigen Behörden mitgewirkt hat, soweit der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde,



## § 54 Öffentliches Ausweisungsinteresse

5. gegenüber einem Arbeitgeber falsche oder unvollständige Angaben bei Abschluss eines Arbeitsvertrages gemacht und dadurch eine Blaue Karte EU gemäß § 19a erhalten hat,
6. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,

# § 54 Öffentliches Ausweisungsinteresse

7. als Täter oder Teilnehmer den Tatbestand des § 29 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BtmG verwirklicht oder dies versucht oder Heroin, Koka-in oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel ver-braucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,
8. eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben oder
9. eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht.

## § 55 Privates Bleibeinteresse

- (1) Das private Interesse im Sinne von § 53 Abs. 1 wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer
1. eine NE besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat oder eine Erlaubnis zum DA–EU besitzt,
  2. aufenthaltsberechtigt ist nach Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich oder nach Art. 7 des Assoziationsabkommens EWG/Türkei,

## § 55 Privates Bleibeinteresse

3. eine AE besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und Bindungen ins Bundesgebiet aufweist, die auch für die Zukunft die Einfügung in die LebensV der BR erwarten lassen,
4. eine AE besitzt, sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und mit einem der in den Nr. 1 bis 2 bezeichneten Ausländer in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher LG lebt,

## § 55 Privates Bleibeinteresse

5. mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,
6. als Asylberechtigter anerkannt ist, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder einen von einer Behörde der BRD ausgestellten Reiseausweis [GFK] besitzt oder einen Asylantrag gestellt hat und das Asylverfahren nicht unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des AsylVfG) abgeschlossen wird, es sei denn eine nach den Vorschriften des AsylVfG erlassene Abschiebungsandrohung ist vollziehbar geworden oder
7. eine AE nach § 24 oder § 29 Absatz 4 besitzt.

## § 55 Privates Bleibeinteresse

- In den Fällen nach Satz 1 kann der Ausländer nur aus schwerwiegenden Gründen der öSuO ausgewiesen werden. Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen in der Regel vor, wenn ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 besteht oder wenn der Ausländer mehrfach oder wiederholt öffentliche Ausweisungsinteressen im Sinne von § 54 Abs. 2 begründet hat.

## § 55 Privates Bleibeinteresse

- (2) Das private Interesse im Sinne von § 53 Abs. 1 wiegt schwer, wenn der Ausländer
1. aufenthaltsberechtigt ist nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei,
  2. minderjährig ist, eine AE besitzt und mit einem sorgeberechtigten Elternteil, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt.

## § 55 Privates Bleibeinteresse

(3) Das private Interesse wiegt weniger schwer, wenn enge persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Beziehungen des Ausländers an seinen Heimatstaat oder einen anderen zur Aufnahme bereiten Staat bestehen sowie die Möglichkeiten der Eingliederung in die dortigen Lebensverhältnisse gegeben sind.



## § 55 Privates Bleibeinteresse

(3) ..Schutzwürdige Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet im Sinne von § 53 II wiegen weniger schwer, wenn erhebliche Integrationsdefizite bestehen. Die Berücksichtigung der Folgen für Familienangehörige oder Lebenspartner hat geringeres Gewicht, wenn die familiäre Gemeinschaft oder die Ehe oder LG bereits in einem ungesicherten Aufenthaltsstatus begründet oder eingegangen worden ist.

## § 55 Privates Bleibeinteresse

(5) Aufenthalte auf der Grundlage von § 81 Absatz 3 Satz 1 und § 81 Absatz 4 Satz 1 werden als rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne von Absatz 2 nur berücksichtigt, wenn dem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels entsprochen wurde.

## § 55 Privates Bleibeinteresse

- Das private Interesse wiegt besonders schwer:
- 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt und NE, DA-EU und Art. 6/7 AssoziationsA EWG/Türkei
- AE, minderj. eingereist / hier geboren, 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt, Bindungen, Prognose
- 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt und AE und in Ehe/LP mit NE, DA-EU, Art. 6/7
- Familiäre LG mit Deutschen
- Asylberechtigt, internationaler Schutz
- AE nach § 24 oder § 29 Absatz 4

## § 55 Privates Bleibeinteresse

- Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öSuO
- Diese liegen in der Regel vor, wenn ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 1 besteht oder wenn mehrfach oder wiederholt öffentliche Ausweisungsinteressen im Sinne von § 54 Abs. 2

## § 55 Privates Bleibeinteresse

- Private Interesse wiegt weniger schwer:
- enge persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Beziehungen zum Heimatstaat oder anderen zur Aufnahme bereiten Staat bestehen, wenn Möglichkeiten der Eingliederung in die dortigen Lebensverhältnisse
- erhebliche Integrationsdefizite
- Berücksichtigung Familie weniger bedeutend, wenn sie begründet wurde aus unsicherem Status

## § 56 Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit

- (1) Ein Ausländer, gegen den eine Ausweisungsverfügung aufgrund eines öffentlichen Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 NR. 1 bis 5 oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht, unterliegt der Verpflichtung, sich mindestens einmal wöchentlich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen polizeilichen Dienststelle zu melden, soweit die ABH nichts anderes bestimmt. Ist ein Ausländer auf Grund anderer als der in Satz 1 genannten öffentlichen Ausweisungsinteressen vollziehbar ausreisepflichtig, kann eine Satz 1 entsprechende Meldepflicht angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öSuO erforderlich ist.

## § 56 Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit

- (2) Sein Aufenthalt ist auf den Bezirk der ABH beschränkt, soweit die ABH keine abweichenden Festlegungen trifft.
- (3) Er kann verpflichtet werden, in einem anderen Wohnort oder in bestimmten Unterkünften auch außerhalb des Bezirks der ABH zu wohnen, wenn dies geboten erscheint, um die Fortführung von Bestrebungen, die zur Ausweisung geführt haben, zu erschweren oder zu unterbinden und die Einhaltung vereinsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Auflagen und Verpflichtungen besser überwachen zu können.

## § 56 Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit

(4) Um die Fortführung von Bestrebungen, die zur Ausweisung geführt haben, zu erschweren oder zu unterbinden, kann der Ausländer auch verpflichtet werden, zu bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen und bestimmte Kommunikationsmittel oder Dienste nicht zu nutzen, soweit ihm Kommunikationsmittel verbleiben.



## § 56 Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 ruhen, wenn sich der Ausländer in Haft befindet. Eine Anordnung nach den Absätzen 3 und 4 ist sofort vollziehbar.

## § 59 Abs. 3

- Dem Erlass der Androhung steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten ***und Gründen für die Aussetzung der Abschiebung*** nicht entgegen. In der Androhung ist der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbots fest, so bleibt die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt.

## § 62 Abs. 3

- Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn
- 5. Fluchtgefahr besteht.

## § 2 Abs. 14 AufenthG-E

- Fluchtgefahr besteht, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen will. Eine erhebliche Fluchtgefahr ist insbesondere anzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer
  1. einen MS verlassen hat, bevor ein dort laufendes Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz abgeschlossen wurde,

## § 2 Abs. 14 AufenthG-E

2. bereits früher in Deutschland oder in einem anderen MS untergetaucht ist,
3. unter Umgehung einer Grenzkontrolle eingereist ist,
4. sich verborgen hat, um sich der polizeilichen Kontrolle zu entziehen,
5. über seine Identität getäuscht hat, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten, oder das Vorgeben einer falschen Identität,
6. Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen hat oder
7. in Bezug auf den Reiseweg oder einen Asylantrag eindeutig unstimmige oder falsche Angaben gemacht hat.

## § 62 Abs. 3

- Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn
- 6. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der EU oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird und eine erhebliche Fluchtgefahr besteht.

## § 62 Abs. 3

- Unabhängig von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann der Ausländer für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.
- Bei der richterlichen Entscheidung sind auch die Dauer der beantragten Haft und der organisatorische Aufwand der Abschiebung zu berücksichtigen.

## § 62 Abs. 4a

- Ist die Abschiebung gescheitert, bleibt die Anordnung bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt, sofern die Voraussetzungen für die Haftanordnung unverändert fortbestehen.



## § 62 Abs. 5

- Für Haftantrag zuständige Behörde kann ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn
- dringender Verdacht Fluchtgefahr etc. Dublin feststeht
- richterliche Entscheidung nicht vorher eingeholt werden kann
- Richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen, es sei denn, die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung würde längere Zeit in Anspruch nehmen, als die Durchführung der Maßnahme

## § 62a Abs. 3 und 4

- Minderjährige Abschiebungsgefangene
- Die Situation besonders schutzbedürftiger Personen wird angemessen berücksichtigt.
- Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen soll auf Antrag gestattet werden, Abschiebungsgefangene zu besuchen. (gestrichen: auf deren Wunsch hin)

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!  
Rückmeldungen sind willkommen!**



**Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:  
Volker Maria Hügel**

 [vmh@ggua.de](mailto:vmh@ggua.de)

 [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)